

Wasserordnung

a) Aufgaben des Vereins

Der Kleingärtnerverein verfügt über eigene Gemeinschaftsanlage, mit denen alle Parzellen während der Vegetationsperiode mit Wasser versorgt werden können. Dazu betreibt der Verein ein Leitungsnetz durch welches jede Parzelle mit Wasser versorgt wird. Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelnen Parzellen ist durch ein Auslaufventil bzw. bei feststehenden Anschlüssen durch ein Absperrventil zu verschließen.

Das Leitungsnetz wird vom Verein Instand gehalten und nach den gültigen Normen einer Inspektion/Prüfung unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Wasseranlage in Rechnung zu stellen. Sie können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung von Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Die gesamte Anlage ist zu entleeren. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand bekannt gegeben.

Es ist zu beachten, dass das Leitungswasser nur als Brauchwasser zu verwenden ist und nicht als Trinkwasser genutzt werden kann. Wasser bitte vor Gebrauch abkochen.

Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag, berät die Pächter und leitet (nach positiver Entscheidung) alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.

Wer Schäden oder Havarien im Leitungsnetz feststellt, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um weitere Schäden abzuwenden. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.

b) Aufgaben der Pächter

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasserleitung im Kleingarten ist Angelegenheit des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung im Garten verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten beim Bau der Wasserleitung soll er den Vorstand konsultieren. Feststehende Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen.

Der Pächter muss bei feststehenden Anschlüssen an seiner Gartengrenze einen Wasserschacht bauen, in dem das Absperrventil und der Wasserzähler Platz finden. Von dort aus ist die Wasserleitung bis zur Entnahmestelle im Erdreich zu verlegen. Im Allgemeinen reicht Spatentiefe aus. Der Wasserschacht ist sauber zu halten. Anzahl und Anordnung der Entnahmestellen mit Auslaufventilen im Kleingarten kann der Pächter wählen. Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Wasserdrucks im gesamten Netz dürfen Rohrleitungen und Auslaufventile nur in der Nennweite $\frac{1}{2}$ “ verwendet werden. Wasserentnahmestellen in den Lauben sind nicht gestattet. Der Verlauf der Wasserleitungen im Kleingarten ist in einem Plan einzuzeichnen und dem Vorstand für die Parzellenunterlagen zu übergeben.

Diebstahl von Wasser wird geahndet. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach der Winterpause. Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr, sind das Absperrventil und der Wasserzähler, die Rohrleitungen und die Auslaufventile an den Entnahmestellen zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder unsachgemäßen Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Pächters.

c) Durchführungsbestimmungen

Wasserzähler sind spätestens nach sechs Jahren zu erneuern oder eichen zu lassen. Rechnung oder Eichprotokoll sind als Nachweis (in Kopie) dem Vorstand vorzuweisen. Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter. Verstöße gegen die Wasserordnung können nach der Satzung und der Finanzordnung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden, bei Schäden die durch Nutzer entstanden sind haftet der Verursacher. Die Wasserordnung wird auch auf Pächter angewendet, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die Wasserzähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Den Ablesern ist der Zutritt in den Kleingarten zu gewähren. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung und richtet sich nach dem jeweiligen Tarif incl. Mehrwertsteuer.

Die Verbrauchsdifferenzen (zwischen DREWAG-Zähler und der Aufrechnung der Parzellenverbräuche werden zu gleichen Teilen auf die Parzellen verteilt).

Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten, unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag, sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung vorgenommen werden, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von zwei Wochen und die Androhung der Sperrung erfolgt. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Wasserrechnung beglichen hat. Bei illegaler Wasserentnahme kann der Pächter grundsätzlich vom weiteren Wasserbezug ausgeschlossen werden.

Bei Gartenübergabe sind die Rechnung über den Kauf oder das Eichprotokoll des Wasserzählers dem neuen Pächter auszuhandigen. Der Zählerstand ist durch einen Beauftragten des Vorstandes aufzunehmen und nachzuweisen.

Dresden, 26.05.2018

Der Vorstand